

Bocholter Volksblatt

Ämtlicher Anzeiger der Stadt Bocholt und benachbarter Orte.

Erscheint wöchentlich 7 mal. Der Samstags-Nummer werden das vierseitige sonntägliche „Unterhaltungsblatt“ und das achtsseitige illustrierte Unterhaltungsblatt „Stern und Blumen“ gratis beigelegt. Abonnementspreis monatlich 50 Pf., oder vierteljährlich durch die Zeitungsboten ins Haus gebracht oder von der Expedition abgeholt 1,50 M., von der Post abgeholt 1,60 M., durch den Postboten ins Haus gebracht 1,92 M.

Organ der Zentrumspartei.
Verantwortlich für den allgemeinen Teil:
Redakteur Joseph Weber in Bocholt.

Verantwortlich für den Lokalteil:
Herrn Dr. 92.

Verantwortlich für die Anzeigen-Annahme für die Stadt Bocholt und benachbarter Orte:
Herrn Dr. 92.

Anzeigen kosten für die Bocholter und benachbarter Orte die Zeitungs- oder deren Raum 10 Pf., für auswärtige 15 Pf. Bei größeren Anzeigen und Wiederholungen derselben werden wir entsprechenden Rabatt. Anzeigen-Annahme jedesmal bis nachmittags 5 Uhr vor Ausgabe der Zeitungs-Nummer. Größere Anzeigen wollen wir auch nachmittags vor Ausgabe der Zeitungs-Nummer. — Retenamen kosten pro Zeile 40 Pf.

Nr. 266.

Druck und Verlag von J. & M. Kemming in Bocholt.

Samstag, 2. Oktober 1909.

Für den Anzeigen- und Anzeigentell verantwortlich:
H. Kemming in Bocholt.

39. Jahrgang

Das neue Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, das mit dem 1. Oktober in Kraft getreten ist, stellt eine wesentliche Änderung des alten Gesetzes vom 27. Mai 1906 dar. Der Vorzug des alten Gesetzes besteht darin, daß es in erfreulichem Umfang vorbeugend gewirkt hat. Aber es hat in einzelnen seiner Bestimmungen der Auslegung und Anwendung Schwierigkeiten bereitet, und hat vor allem gegenüber den schwindelhaften Ausverkaufsläufen versagt. Wohl fand es in den §§ 823, 824, 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Ergänzung, aber das machte eine Spezialregelung der Materie nicht überflüssig. Diese ist durch das neue Gesetz erfolgt und damit ein alter Wunsch des gewerblichen und kaufmännischen Mittelstandes erfüllt worden. Der Inhalt des Gesetzes ist im wesentlichen folgender:

Eine der wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes ist die Aufnahme der

Generalanklage.

Das alte Gesetz hatte sich mit Spezialbestimmungen für einzelne Fälle des unlauteren Wettbewerbs begnügt. Diese Spezialbestimmungen sind allerdings auch in dem neuen Gesetz (§ 3) noch beibehalten, aber der § 1 enthält die erwähnte Generalanklage: „Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.“ Die Generalanklage soll das ganze Gesetz beherrschen. Es wird dadurch möglich sein, alle Fälle, auch die, welche durch die Spezialbestimmungen nicht getroffen werden, zu fassen, vor allem das Weglocken von Kunden, die Verleitung zum Vertragsbruch, das sogenannte Schleudern, die Verkaufsfälschung, die Mißbräuche auf dem Gebiete des Rabatts und Zugabewerks. Unter Waren im Sinne des Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen und Interessen auch landwirtschaftliche zu verstehen. Die

Spezialbestimmungen des Gesetzes zählen als Fälle des unlauteren Wettbewerbs auf: unrichtige Angaben über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder

den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte. Es wird also nur die Reklame getroffen, die zur Verleitung falscher Tatsachen greift, während im übrigen die lobende Beurteilung der eigenen Waren und Leistungen dem Gewerbetreibenden freisteht.

Neu eingefügt worden sind gegenüber dem früheren Gesetz die Angaben über „Ursprung der Waren“ und „Menge der Vorräte“. Der Grund für die Aufnahme der ersten Bestimmungen lag darin, daß für die Landwirtschaft die frühere Gestaltung des Gesetzes nicht ausreichte, um in allen Fällen den Schutz der Tier- und Pflanzengüter gegen die mißbräuchliche Bezeichnung solcher Waren sicherzustellen, die nicht der ursprünglichen Richtigkeit entstammen, vielmehr Abarten der Waren sonstigen Ursprungs sind. Eine wichtige Änderung ist auch die, daß an die Stelle „Angaben tatsächlicher Art“ im alten Gesetz einfach „Angaben“ getreten ist. Mit dieser Milderung wurde dies auf Drängen des Zentrums durchgeführt. Die Fassung „Angaben tatsächlicher Art“ hatte in der Rechtsprechung zu den bedenklichsten Schwankungen und widersprechenden Entscheidungen geführt. Außerdem kann auch in der Unterlassung einer Angabe unlauterer Wettbewerb liegen. Der

Anspruch der Klage

geht bei diesem Paragraphen zunächst nur auf Unterlassung, wenn die Angaben unrichtig oder falsch sind. Wer aber die Unrichtigkeit der von ihm aufgestellten Behauptungen kannte oder kennen mußte, ist auch zum Ersatz des Schadens verpflichtet, also ist auch für Fahrlässigkeit eine zivilrechtliche Haftung vorgesehen. In beiden Fällen steht das Gesetz aber von einer strafrechtlichen Verfolgung ab. Diese tritt nach § 4 dann ein, wenn die Angaben wesentlich unrichtig, d. h. unwahr sind, und zwar ist eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis 5000 M. vorgesehen, was eine wesentliche Verschärfung gegen früher bedeutet. Wie bei der Generalanklage, so begründen auch bei den Spezialbestimmungen Handlungen, die unzulässig sind und von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen wurden, einen Unterlassungsanspruch. Gleiches aber bei der Handlung mit Wissen des Chefs, so kann neben dem Angestellten auch der strafrechtlich belangt werden. Das

Ausverkaufswesen hat entsprechend den autogen getretenen Mängeln eine vollständige Neuordnung erfahren. Wesentlich der Konsumwaren ausverkäufe wird bestimmt, daß beim Verkauf von Waren, die

aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestande derselben gehören, jede Bezugnahme auf die Herkunft der Ware aus einer Konkursmasse verboten ist. Das Gesetz statuiert hier den eigentlichen Fall des Verbots, die Wahrheit zu sagen. Der Grund hierfür liegt darin, daß das Publikum annimmt, Konkurswaren zu einem niedrigen Preise erhalten zu können, weil eben bei einem Konkurs das Verschlagen der Waren unter allen Umständen erwünscht ist. Das eigentliche Ausverkaufswesen wird dahin geregelt, daß derjenige, der den Verkauf von Waren unter der Bezeichnung eines Ausverkaufs ankündigt, gehalten ist, in der Ankündigung den Grund anzugeben, der zu dem Ausverkauf Anlaß gibt. Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der zuständigen gewerblichen und Handelsvereinigungen für die Ankündigung bestimmter Arten von Ausverkäufen anordnen, daß zuvor bei der von ihr zu bezeichnenden Stelle Anzeigen über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns zu erstatten sowie ein Verzeichnis der auszuverkauften Waren einzureichen ist.

Die Angabe des Grundes der Ankündigung des Ausverkaufs bietet den Vorteil, daß die Ankündigung von Verkäufen unter der Firma eines Ausverkaufs in den Fällen nicht mehr möglich ist, in denen der Verkäufer einen Grund überhaupt nicht anführen kann. So wird nun z. B. eine Ankündigung „Ausverkauf für die Reise“ nicht als genügender Grund anzusehen sein. Die Vorschriften über den Zeitpunkt des Ausverkaufs und das Warenverzeichnis sollen dazu dienen, die Prüfung darüber zu erleichtern, ob ein Grund zum Einschreiten vorhanden ist. Da das Bedürfnis nach diesen Vorschriften nicht nur in den verschiedenen Teilen des Reiches, in Stadt und Land, sondern auch in Bezug auf die einzelnen Arten des Ausverkaufs verschieden ist, so ist es den höheren Verwaltungsbehörden überlassen, nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse über die Notwendigkeit solcher Bestimmungen zu entscheiden.

Ferner ist das

prinzipielle Nachschubverbot

ausgesprochen, indem nach § 8 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 5000 M. bestraft wird, wer bei einem Ausverkauf Waren zum Verkauf stellt, die nur für den Zweck des Ausverkaufs herbeigeschafft worden sind. Das bedeutet einen Bruch mit der bisherigen Praxis, wo der Nachschub der Waren gestattet war. Und zwar trifft das Verbot nicht allein den Nachschub von Waren nach Ankündigung

des Ausverkaufs, sondern auch den Fall der mißbräuchlichen Ergänzung des Lagers vor der Ankündigung, wenn beispielsweise ein Kaufmann sein von Brand betroffenes Lager durch neue Waren ergänzt und dann den Ausverkauf wegen Brandschadens ankündigt.

Auch Teilausverkäufe werden von dem Gesetz betroffen. Daher stehen dem „Ausverkauf“ gleich „Totalausverkauf“, „Räumungsausverkauf“ und dergleichen. Dagegen werden Ankündigungen wie „billige Tage“, „Rabatttage“ höchst selten betroffen. Hier liegt eben ein wirklicher Ausverkauf nicht vor. Hier bleibt nichts anders übrig, als gegebenenfalls die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes gegen Mißbrauch bei solchen Anpreisungen zur Anwendung zu bringen.

Auf die weiteren Bestimmungen des Gesetzes, die die Punkte: Saison-Inventurausverkäufe, Verrat von Geschäftsgeheimnissen und das Verbot der Annahme von Schmiergeldern betreffen, sowie dessen praktische Ausnutzung kommen wir in einer der nächsten Nummern zu sprechen.

Deutsches Reich.

Die staatliche Fürsorge für das Handwerk

im Reich und in Preußen ist durch Petitionen der vereinigten Innungsverbände Deutschlands und durch das preussische Abgeordnetenhaus wiederholt angeregt worden. Diesen Anregungen ist, wie man der „Post“ schreibt, zunächst der preussische Minister der öffentlichen Arbeiten dadurch gefolgt, daß er für eine Reihe von Regierungsbezirken und Eisenbahndirektionsbezirken eine Anordnung erließ nach welcher die zuständigen Handwerkskammern von den Behörden in jedem Jahr vor Beginn der Bauarbeiten angefordert werden sollten, eine Zusammenstellung von Arbeitslöhnen und Materialpreisen nach bestimmten Grundätzen anzufertigen. Diese Zusammenstellungen sollen den die Lieferungen ausführenden Beamten bei der Vergebung der staatlichen Arbeiten, die sich zur handwerksmäßigen Ausführung eignen, als Anhalt dienen. Falls sich herausstellen wird, daß eine solche Maßregel sich für die Förderung des Handwerks als nützlich erweist, dürfte eine allgemeine Einführung vom Minister verfügt werden. Den obersten Reichsbehörden ist von diesem Vorgehen des preussischen Ministeriums Kenntnis gegeben mit dem Anheimstellen, auch für ihre Ressorts entsprechende Maßnahmen zu treffen. Hiernach läßt sich annehmen, daß sowohl im Reich wie in Preußen in Zukunft die Organisationen des Handwerks, soweit sie für fiskalische Lieferungen überhaupt in Frage kommen können, in weitestem Umfang zur Mitwirkung herangezogen werden.

Ein französisches Urteil über die deutschen Manöver.

Der bekannte französische Militärschriftsteller Roussell, der den deutschen Manövern beigewohnt hat, zieht, wie das „V. L.“ meldet, im „Gaulois“ einen Vergleich zwischen den französischen und deutschen Manövern. Er hält die deutsche Methode der rücksichtslosen Offensive, ohne auf die Entdeckung der gegnerischen Streitkräfte Rücksicht zu nehmen, für ein Manöverkaufspiel, das im Ernstfälle nicht so glatt gehen würde. Auch die französische Art des Schießrichterspruches, die mehr den sich ergebenden Umständen Rechnung trägt, scheint ihm der deutschen Methode überlegen. Von diesen Einwendungen abgesehen, bleibt aber die deutsche Armee auch nach ihm das am stärksten organisierte Kriegsinstrument der Gegenwart. Namentlich die vollendete Präzision in der Anwendung der technischen Neuerungen, aber auch die Ausdauer und Widerstandsfähigkeit der Truppen nötigen dem Beobachter große Achtung ab.

S. Berlin, 30. Sept. Prinz Georg von Griechenland, der älteste Sohn des Kronprinzen, ist von Schloss Friedrichshof bei Grouberg hier angekommen, um am 1. Oktober beim 1. Garderegiment z. F. als Avantagier einzutreten.

S. Berlin, 30. Sept. Die Nachricht, daß dem Preussischen Landtag in der nächsten Session der Entwurf eines Gesetzes über das Organisationsrecht der Beamten zugehen soll, bestätigt sich nach der „Kreuzzeitg.“ nicht.

S. Wilhelmshaven, 30. Sept. Heute fand der Stapellauf des Linienfahrers „Graf v. Helldorf“ statt. Oberpräsident Wengel hielt die Taufrede, die Fürstin von Kniphausen taufte das Schiff auf den Namen „Ostfriesland“.

S. Dresden, 30. Sept. Der Kaiser hat dem sächsischen Kriegsminister Frh. v. Hansen den Schwarzen Adlerorden verliehen.

Ausland.

Frankreich.

Ein neuer Spion?

* Paris, 30. Sept. „Petit Parisien“ meldet aus Toulon, daß die Flucht des Schiffsleutnants Bois nicht nur, wie man vermutete, durch eine Geldunterschlagung veranlaßt worden ist, vielmehr befürchtet, daß die Marinebehörde auf Grund der bisherigen Ergebnisse der Untersuchung, daß der flüchtige Offizier sich geheimer Schriftstücke bemächtigt habe.

Spanien.

Der Krieg in Marokko.

* Madrid, 30. Sept. Die Stadt war gestern festlich beleuchtet, eine große Menschenmenge bewegte sich durch die Straßen der Stadt und brachte Hochrufe auf Spanien und die Armee aus. Vor dem königlichen Schlosse kam es zu begeisterten Kundgebungen für den König, der schließlich auf dem Balkon erschien. Aus allen Teilen des Landes werden ähnliche Kundgebungen gemeldet, desgleichen aus Melilla.

Bombenattentat in Barcelona.

* Barcelona, 30. Sept. In den letzten zwei Tagen wurden an verschiedenen Punkten der Stadt Bombenanschläge verübt. Mehrere Gebäude wurden zerstört. Eine Anzahl Personen erlitten Verletzungen.

Provinzielle Nachrichten.

* Lünen, 29. Sept. Am 25. d. M. lief der 7 Jahre alte Knabe Otto Renti von Brambauer hinter einer Wärentreibergesellschaft her bis nach hier und ist dann auf rätselhafte Weise verschwunden. Man nahm an, daß ihn die Wärentreiber mitgenommen hätten, die Polizei fand das Kind aber nicht bei ihnen. Nach langem Suchen wurde der Junge endlich in Coull aufgegriffen.

Am 20. Sept. In Genickstarre ist

triebes einer neu errichteten oder ruhenden Effigiefabrik sowie die für eine Zeit von mehr als 14 Tagen erfolgte Einstellung des Betriebes. Für bestehende Effigiefabriken sind die hierdurch erforderlichen Anzeigen bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsstrafen 8 Tage vor dem 1. Okt. d. J. zu erstatten.

B. Von den am 1. Oktober d. J. im freien Verkehr befindlichen Beständen an Brauntwein aller Art und Brauntweinfabrikaten wird eine Nachsteuer von 0,85 M. für das Liter Alkohol erhoben. Zu diesem Zwecke sind die nachsteuerpflichtigen Bestände der zuständigen Steuerbehörde anzumelden. Anzumelden sind:

Brauntwein aller Art und alkoholhaltige Brauntweinfabrikate, die sich am 1. Oktober 1909 im freien Verkehr befinden, namentlich Arrak, Rum, Kognak, Obstbrauntwein, Brauntweinessenzen, Liköre und sonstige verfeinerte Brauntweine, Fruchtliköre und ähnliche alkoholhaltige Zubereitungen, ferner solche nicht zum Genuß geeignete Fabrikate, die nur aus verfeuertem Brauntwein hergestellt werden dürfen, wie alkoholhaltige Parfümerien, Seifenessenzen usw. Brauntwein und Brauntweinfabrikate, die sich am 1. Oktober 1909 und an den folgenden Tagen unterwegs befinden, ohne daß sie bereits der Nachsteuer unterlegen haben oder in eine andere Anmeldung aufgenommen sind, müssen vom Empfänger angemeldet werden, sobald sie in seinen Besitz gelangt sind. Nachsteuerpflichtige Erzeugnisse, die veräußert sind, sich aber im Gewahrsam des Verkäufers befinden, sind von diesem anzumelden. Gewerbetreibende, die Brauntwein verkaufen (Kassinos, Konsumvereine, Warenverkaufsgesellschaften und ähnliche Vereinigungen, Gastwirte usw.) sind verpflichtet, ihre sämtlichen Bestände anzumelden, sofern sie 20 Liter Alkohol übersteigen, Haushaltungsvorstände dann, wenn ihre Bestände 10 Liter Alkohol übersteigen. Die erwähnten Gewerbetreibenden, Vereinigungen sowie deren Verwalter (Ordnungen) werden nicht als Haushaltungsvorstände angesehen. Mehrere Haushaltungsvorstände, die Brauntwein oder Brauntweinfabrikate gemeinsam aufbewahren, werden als ein Haushaltungsvorstand angesehen. Zur Anmeldung ist verpflichtet, wer den Brauntwein oder die Brauntweinfabrikate in Gewahrsam oder Aufbewahrung hat. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für nicht zum Genuß geeignete Brauntweinfabrikate, wenn sie einen Alkoholgehalt von nicht mehr als 20 Hundertteilen des Gewichts haben oder sich in Aufmachungen für den Einzelverkauf bis zum Gewichte der Einzelpackung von nicht mehr als 1 kg befinden.

Ferner ist von der am 1. Oktober 1909 vorhandenen, zu Genußzwecken geeigneten Effigie ebenfalls eine Nachsteuer zu erheben. Die Bestände an Effigie sind zu diesem Zwecke der zuständigen Steuerbehörde anzumelden. Anzumelden ist:

Sämtliche zu Genußzwecken geeignete Effigie, namentlich Eisessig, Essigessenzen, aus Essigsaure hergestellter Essig oder andere verdünnte oder wässrige, chemisch reine Essigsaure. Essigsaure, die sich am 1. Oktober 1909 und an den folgenden Tagen unterwegs befindet, ohne daß sie bereits der Nachsteuer unterlegen hat oder schon in eine andere Anmeldung aufgenommen ist, ist vom Empfänger anzumelden, sobald sie in seinen Besitz gelangt. Nachsteuerpflichtige Effigie, die veräußert ist, sich aber noch im Besitze des Verkäufers befindet, ist von diesem anzumelden und nachzuersteuern. Gewerbetreibende sowie Konsumvereine, Kassinos, Lagen und ähnliche Vereinigungen, die am 1. Oktober zu Genußzwecken geeignete Effigie im Besitz oder Gewahrsam haben, sind verpflichtet, ihre sämtlichen Bestände, also auch Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm wasserfreie Essigsaure, anzumelden. Mehrere Haushaltungsvorstände, die Effigie gemeinsam aufbewahren, werden hinsichtlich der Entrichtung der Nachsteuer für die gemeinsam aufbewahrte Effigie als ein Haushaltungsvorstand angesehen.

Gottesdienst-Ordnung.

Sonntag, den 3. Oktober.
(Rosenkranzfest.)
St. Georg.

1/6 Uhr erste hl. Messe.
6, 7, 8 und 9 Uhr hl. Messen.
1/10 Uhr opfern die Bauerschaften Siedern und Gendern ihre Kerzen zu Ehren des hl. Kreuzes.
10 Uhr Hochamt.
2 Uhr Rosenkranz-Andacht und Bonifatius-Andacht.
4 Uhr Rosenkranz-Andacht und Bonifatius-Andacht.

1. Bei beiden Andachten Kollekte für den Bonifatius-Verein (auch in Siedern und Gendern).
2. Nach beiden Andachten werden Rosenkranz, Kreuz und Medaillen gesegnet.

3. Die diesjährigen Kommunionkinder haben am Sonntag gemeinsame hl. Kommunion; Samstag 1/12 Uhr Vorbereitung.

4. Am Samstag (2. Okt.) von 2 Uhr an und am Rosenkranzfest (Sonntag, 3. Okt.) den ganzen Tag bis zum Sonnenuntergang kann von allen, welche die hl. Sakramente der Buße und des Altars empfangen, ein vollkommener Ablass für die armen Seelen so oft gewonnen werden, als sie die St. Georgskirche besuchen und dort nach der Meinung des hl. Vaters beten. Die hl. Kommunion kann für diesen Ablass am Samstag oder am Sonntag empfangen werden.

5. Am Samstag nachmittags und am Sonntag morgen wird ein Vater im Reichthum ausgerufen.

Siedern.
1/7, 8 und 9 Uhr hl. Messen.
10 Uhr Hochamt mit Predigt.
2 Uhr Rosenkranz-Andacht und Bonifatius-Andacht. Nach der Andacht Weihe von Rosenkranzen u. Kreuzen.

St. Joseph.
1/7, 8 und 9 Uhr hl. Messen.
10 Uhr Hochamt mit Predigt.
2 Uhr Rosenkranz-Andacht und Bonifatius-Andacht. Nach der Andacht Weihe von Rosenkranzen u. Kreuzen.

St. Maria.
7 Uhr hl. Messe.
6 1/2 Uhr Andacht.

St. Agnes.
(Gymnasium).
1/10 Uhr Hochamt.
2 Uhr Andacht.
(Hospital).
1/8 Uhr hl. Messe.
4 Uhr Andacht.

Andachten im Laufe der Woche.
St. Georg.
Donnerstag 1/10 Uhr Sakramentshochamt; abends 1/10 Uhr Sakramentsandacht.

St. Maria.
Montag (Fest des h. Franziskus) 13 stündiges Gebet.
6 Uhr Auslegung des hochwürdigsten Vaters und erste hl. Messe.
1/10 Uhr zweite hl. Messe.
Abends 1/10 Uhr Schlußandacht.

Die Rosenkranzandacht im Monat Oktober ist an den Wochentagen bei der hl. Messe:
in St. Georg um 1/10 Uhr,
in Siedern um 6 Uhr,
in St. Joseph um 6 Uhr,
in St. Maria um 1/7 Uhr.

Marianische Jünglings-Sodalität.

Sonntag, 3. Okt., 1/8 Uhr:
Gemeinschaftl. hl. Kommunion.

Gottesdienst-Ordnung.

Rhode.
Sonntag, den 3. Oktober.

Wohnungs-Einrichtungen.

Wir übernehmen die vollständige und geschmackvolle Ausstattung aller Wohnräume bei sachgemäßer und kulanter Bedienung. :: :: ::

Klassische Möbel.
Einzelfertigung.

Barmen,
Allee 213.

Gebrüder Corazolla.
Fernspr. 2724.

Kinematograph.

Ecke Nobel- und Realschulstrasse.

Gutes und vornehmliches Unternehmen dieser Branche am Platz.
Sein Zittern u. Flimmern der Bilder. Starres, ruhiges Licht.

Sonntag, den 3. Oktober 1909:

Zigeunerblut.

herrliches Drama.

Vorführungsdauer ca. 20 Minuten.

2. Ein Wettlauf nach Millionen (herrliches Drama).
3. Verarmter Adel (Drama).
4. Der Dritte im Bunde (zum Tränenlachen).
5. Englische Tonwaren-Industrie (Industrieller Schläger). 1. Tongruben. 2. Sonnenbleiche. 3. Mahlmühle. 4. Fellerfabrikation. 5. Drehscheiben. 6. Bajonettfabrikation. 7. Kunstwerke.
6. Zwei mutwillige Knaben (voll Humor).
7. Die neue Köchin (echt brollig).
8. Salome hat ihm den Kopf verdreht (humoristischer Schläger).
9. Die Geburtstagsfeier (humoristisch).

Eintrittspreise: 1. Platz 50 Pf., 2. Platz 30 Pf.
Kinder: „ 25 Pf., „ 15 Pf.

Bocholter Ballspielverein.

Sonntag, den 3. ds. Mts.,
nachmittags 3 Uhr:

Grosses Uebungsspiel

auf dem Gute Gfing.

Erscheinen aller unbedingt notwendig.

Anmeldungen zum Eintritt in den Verein nimmt der Schriftführer Herr Gerhard Holt, Langenbergstraße, entgegen.

Gedenket zuerst der hiesigen

Zu...
Die...
Es kom...
Umzü...
werde...
Nie...
Bo...
Pater...
offen...
Wir b...
förmlich und...
ei gearbeitet...
Nach jet...
Fehlungs b...
Eising...
Bet...
Großes...
Reichhaltig...
Hel...
Grü...
Gi...
zu haben be...

III. grosse Zuverlässigkeits - Fernfahrt

um die
Meisterschaft des Kreises Borken
am 3. Oktober 1909
in Rhede.

Die Fahrt geht von Rhede über Borken, Gemen, Ramsdorf, Velen, Coesfeld, Legden, Ahaus, Stadthagen, Südlohn, Weeske, Gemen, Borken, zurück nach Rhede. **Zirka 120 km.**

Start und Ziel befindet sich Borkener Chaussee, Kilometer-Stein 14,6. Abfahrt mittags punkt 1 Uhr.

Startgeld: 3 Mark.

Es kommen 5 wertv. Ehrenpreise mit der Meisterschafts-Medaille zur Vertheilung.

Anmeldungen sind zu richten an B. Dücking, Rhede, wo selbst auch Bedingungen einzusehen sind.

Meldefluß Sonntag mittags.

Der Wettfahr-Ausschuss.

Bergisch Märkische Bank Bocholt.

Kapital 75 Millionen Mark.
Rücklagen über 25 Millionen Mark.
Gesamtkapital über 100 Millionen Mark.

Hauptanstellung: Elberfeld.

Zweiganstalten:

Kaden, Garmen, Bocholt, Bonn, Coblenz, Grefeld, Düsseldorf, R. Glabbach, Gagen, Rülz, Voderborn, Remscheid, Rheindt, Solingen, St. Johann-Saarbrücken, Trier.

Bevollmächtigte:

Bernhard-Lues, Kronenberg, Goh, Hilden, Lippstadt, Schwelm, Warburg.

Kommanditen:

Ray Seron & Co., Kommandit-Ges., Hamm i. W., Essener Bank, Filiale von Ray Seron & Co., Soest i. W.

empfehlen

zur Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte, Eröffnung laufender Rechnungen und Wechselkonten.

Annahme von Sparanlagen zu günstigen Zinssätzen.

Kauf und Verkauf von Wertpapieren.

Verwaltung von Depots.

Ausstellung von Kreditbriefen auf alle größeren Plätze des In- und Auslandes.

Wir sind Annahmestelle für Einzahlungen zu Gunsten von Wechselkonten bei dem A. F. Postsparkassen-Verein in Wien.

Stadtumzüge

Umzüge nach auswärts ohne Umladung

werden unter Garantie bei allerbilligster Berechnung von

Niessen & Schiffers

(Inh.: Fr. Dürselen & Schrörs),

Bocholt i. W., Ewaldstrasse 4, übernommen.

Patent-Möbel- und Federwagen.

Auf Wunsch auch

offene Federwagen, leichte Tafelwagen etc.

Wir bemerken noch, daß die Verpackungsberechnungen von uns persönlich und mit Hilfe unserer bekannten, bestens für Möbeltransporte etgearbeiteten und soliden Transportpersonals ausgeführt werden. Auch sei noch erwähnt, daß wir den von der Firma Gebrüder Fehlings bekannten **Jagdswagen** käuflich übernommen haben.

Eising's Betten sind die besten.

Bettfedern und Daunen.



Großes Lager in Bettfedern und Daunen. — Ausstellung fertiger Betten — Reichhaltigste Auswahl. — Billigste Preise. — Erste Empfehlungen.

Heinrich Eising, Königsr. 10.

Gründung 1868. Fernsprech-Anschluß Nr. 358.

Eisenbahnfrachtbücher

zu haben bei

J. & A. Temming.

Paletots, Anzüge, Hosen und Joppen

für Herren, Burschen und Knaben

in grosser Auswahl neu eingetroffen.

Preise bekannt billig.

Grösste Auswahl.

Albert Gottschalk, Neustr. 18.

Erstes und grösstes Spezialgeschäft fertiger Herren- und Kinder-Garderoben am Platze.

Jagdgewehre

und Munition in grosser Auswahl.

Reparaturen prompt und billig.

M. Herbertz, Ravardstrasse 38.

Gesang-Verein „Liedertafel“.

Am Sonntag, 3. Oktober, abends 7 Uhr:

Versammlung

im Vereinslokal Bernhard Klein-Wiele.

Bitte zum Einschreiben liegt beim Kassierer Klein-Wiele bis Sonntag abend offen.

Der prov. Vorstand.

Restaurant Gödde.

Sonntag, den 3. Oktober:

Grosser Ball.

Anfang 4 Uhr nachmittags.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein

H. Gödde.

Modellhut - Ausstellung.

Winter 1909.

Mit dem heutigen Tage eröffne meine

Modellhut-Ausstellung

und lade die geehrten Damen Bocholts und der Umgegend zur gefl. Besichtigung ergebenst ein.

Joseph Imping,

Nordstrasse 16.

Wie die Sonne

auf dem Rasen, so bleicht die Wäsche im Kessel bei Gebrauch von

Persil.

Gibt blendend weisse Wäsche, ohne Reiben und Bürsten, ohne jede Mühe und Arbeit! Absolut unschädlich, schont das Gewebe und bewirkt enorme Ersparnis an Zeit, Arbeit und Geld. Überall erhältlich.

ALLEINIGE FABRIKANTEN:
Henkel & Co., Düsseldorf.

SCHLUSS

der Erneuerung zur 4. Klasse bei Verlust des Anrechts

Montag, den 4. Oktober.

Zur bevorstehenden Ziehung der Berliner roten Kreuzlotterie sind, solange der kleine Vorrat reicht, noch Lose a M. 8,30 zu haben.

Diepenbroek, Kirchstr. 15.



Sichere Hilfe für Bruchleidende.

Bruchband ohne Feder, gesetzlich geschützt. Tausende Anerkennungen.

Apparate für Rücken- und Beinverkrümmungen.

Leibbinden, Bandagen f. Frauenleiden.

Künstliche Glieder.

Artikel zur Krankenpflege.

H. Schievekamp der Aeltere, Wesel.

Persönlich anwesend jeden ersten Mittwoch im Monat, zunächst am Mittwoch, dem 6. Okt., von 9¹/₂—11¹/₂ Uhr, im Hotel Gerbanlet.

Ueber 91,000 Motore geliefert.

Mehr als 800,000 PS. in Betrieb.

Die Gasmotoren-Fabrik Deutz

empfiehlt ihre bewährten

Motoren

für flüssige und gasförmige Brennstoffe.

Nähere Auskunft erteilt

Th. Nientimp jr. in Bocholt.

Telephon Nr. 268.

Unter anderem geliefert an:

Mühlenbes. MARSHALKERWERTH in Wert-erbruch	16 PS.
" STERNBERG & RESING in Werth	8 "
" ARENHÖVEL in Vardingholt	12 "
Landwirt SCHÜLING in Vardingholt	6 "
Metzgermeister BENNING in Bocholt	3 "
Mühlenbes. A. WISSING in Barlo	12 "
" VORNHOLT in Barlo	16 "
" JOS. EBBERT in Roesfeld	12 "
" WAMELING in Roesfeld	25 "
" HÖLKER in Stadthagen	16 "
Schreinermeister STORK in Borken	6 "
" KRESKEN in Borken	6 "
Bäckermeister KOLK in Borken	6 "

Eine gebrauchte 24malige Mühle

Ranbmashine

zu kaufen gesucht.

Offerten unter R. G. 266 an die Expedition d. Bl.

Prima rote und weiße

Speisefartoffeln

hat preiswert abgegeben

J. Honsel,

Büdingen.

Eröffnung der Herbst- u. Wintersaison.

Sämtliche Neuheiten sind nunmehr eingetroffen und biete meinen Kunden
besonders grosse Auswahl bei billigen Preisen.

Frauen-Paletots, 17,75 bis 50 M.
lose und anschließende Jassons,
Sportpaletots, farbig, 4,95 bis 36 M.
Regenmäntel 13 bis 30 M.
Taekentleider 12,50 bis 60 M.
Kinderjacketts, in allen Größen und Preis-
Kindercape's, lagen
Kostümröcke in reicher Auswahl. 2,25 bis 36 M.
Unterröcke 1,95 bis 15 M.
Kinderkleider in allen Größen.

Herrn- und Knaben-Anzüge und Paletots
für jede Figur passend, aus soliden Stoffen in guter Verarbeitung.

Anfertigung nach Mass.

Schulanzüge
in Berlin, Manchester und Zürich.

Schulschürzen,
schwarz und farbig, in allen Längen.
Kleider- und Blusenstoffe.
Unterzeuge. Tücher.

Reservisten erhalten 10 Prozent Rabatt.

Warenhaus A. WEYL.

Dalli-Seifenpulver

das Allerbeste für die Wäsche

Oefen!!
Grosse Auswahl in irischen und amerikan. Dauerbrandöfen
bester Konstruktion und modernster Ausstattung (u. a. Kaminöfen),
sowie in geschliffenen bergischen Oefen zu billigsten Preisen.
J. B. Elsinghorst, Osterstrasse.
Ausstellen wird ergötzt und ohne Berechnung besorgt.

PIANOS

und Flügel in altbewährter Güte,
IBACH-PIANOLA-PIANOS d. h.
IBACH Pianinos mit eingebautem
Klavierspielapparat, Pianolas mit
Thermidist und Metrostyle, sowie
Harmoniums, empfiehlt in reicher
Auswahl zu bequemen Bedingungen

Rud. IBACH Sohn
Kais. u. Königl.
Hof-Flügel- und Piano-Fabrik,
gegr. 1794
Barmen
Neuerweg 40

Bei Kauf, Miete, Umtausch, Re-
paratur oder Stimmung wende man
sich an die mehr als hundert-
jährige Erfahrung des durch
vier Generationen besteh. Hauses

IBACH

Täglich frische
Seemuscheln
in und ausser dem Hause.
Bernh. Doeinek.
Paul Pottmeyer.

Vorsicht!

beim Einkaufe von Emmerling's Nähr-Zwieback. Es
wird in letzter Zeit nachgeahmter Zwieback in täuschend
ähnlicher Packung in den Handel gebracht.

Man verlange deshalb:

„Emmerling's Nährzwieback“
a Paket 10 und 30 Pf. und achte genau auf den Namen
Packung und Schutzmarke. Alle anderen, in ähnlicher
Packung angepriesenen Zwiebacke weise man zurück.

Also:

Vorsicht!

Zu haben in allen einschlägigen Geschäften.
Vertreter: Alex Hochheimer, Bocholt, Teleph. 218.

Badeanstalt.

Mit allem Komfort eingerichtete Wannenbäder
im Abonnement 50 Pf., Einzelbäder 60 Pf.

Soolbäder.

Stassfurter Badesalz — auch ausser dem Hause
Täglich geöffnet von morgens 9 bis abends 8 Uhr.
H. Kemper, Südwall 26.

Theater in Bocholt

Im Theatersaale des Hotels Steiner.

Die Oberleitung führt: **Arno Balthyni**, Direktor
der vereinigten Theater in Wesel und Bocholt.

Darstellende Mitglieder:

Herrn:	Damen:
A. Balthyni, Direktor,	Fr. Dir. Berger-Balthyni,
M. Berres,	Fr. Becker,
M. Reifner,	Fr. M. Laubrich,
M. Wallner,	Fr. F. Laubrich,
E. Hahn,	Fr. Stähler,
E. Albert,	Fr. Korn,
M. Weinacht,	Fr. Granzins,
G. Ebert,	Fr. Lehmann,
E. Rastowski,	Fr. Wente,
F. Flöfel,	
J. von Düringsfeld.	

Eröffnungsvorstellung am Montag, d. 11. Oktober:
„Die Habsburger“ von E. v. Wildenbruch.

Spieltag: In der Regel Montag jeder Woche. Ausser-
dem monatlich einmal eine Volksvorstellung in einem
größeren Saale der Stadt.

Der **Spieltplan** umfasst neben den hervorragendsten Neu-
heiten sonstige gute Werke der Bühnenliteratur. Ins-
sondere sind auch Vorstellungen klassischer Stücke in Aus-
sicht genommen.

Neue Kostüme, neue Dekorationen, neue Bühnenausstattung.

Preise der Plätze:

1. Platz: Dugentkarte 18 M., Tageskarte 2,00 M.
2. Platz: 12 „ 1,50 M.
3. Platz (Balcon): 1,00 M.
Schülerkarte 0,50 M.

Dugentkarten werden nur an Mitglieder des Theatervereins
(Jahresbeitrag 2 M.) abgegeben; sie können am Tage der Auf-
führung bis 5 Uhr abends an den Verkaufsstellen (Buchhandlungen
von Temming und Wenner) gegen Karten für nummerierte Plätze
umgetauscht werden. Wann der Verkauf beginnt, wird demnächst
bekannt gemacht. Eine Abonnementsliste wird in den nächsten
Tagen in Umlauf gesetzt.

Der Theaterverein zu Bocholt.

Küchenschrank-Spigen

in vorstehenden Reklame ersuchen

S. & Z. Gumbach.

Dr. med. H. Birrenbach,
Spezialarzt
für innere Krankheiten,
Münster i. W.
Teleph. 1480, Clemensstr. 40 I,
9—11 und 3—5 Uhr.

Kath. Gesellen-Verein
Sonntag, den 8. Oktober,
pünkt 8 Uhr:

Vortrag.

Wegen der Wichtigkeit des
Vortrages bitten wir die Eltern, Meister
und Mitglieder um zahlreiches Er-
scheinen.

Der Vorstand

Illian's
Lehr-Anstalt,
Bocholt, Ruffstraße 15,
im Hause des Herrn A. Rayland
(1. Etage).

Gründlicher Unterricht
wird erteilt in folgenden Fächern:
Buchführung (einf., dopp., amerit.),
Korrespondenz, Buchführung, Stenographie,
Maschinenschreiben,
Schreibweise, unter Garantie,
Rundschreiben, Buchführung, Rechnen etc.

Besondere Ausbildung für
Damen als Buchhalterin, Kontoistin,
Stenographin, Maschinenschreiberin
etc. etc.

Gefl. Anmeldungen werden Dien-
stags und Donnerstags von morgens
10 Uhr bis abends 10 Uhr entgegen-
genommen.

Honorar sehr mäßig;

Teilzahlung gestattet.

Friedr. Illian,
Schreib- und Handelslehrer.

Magenleidende

teile ich aus Dankbarkeit gern un-
entgeltlich mit, was mir von jahre-
langen, qualvollen Magen- und
Verdauungsbeschwerden geholfen hat.
A. Hock, Lehrer, Bocholt.
hausen 5. Frankfurt a. M.